

**Verfügung Nr. 24**

vom 27. April 2011 / AfW/ fil

Gemeinde Pfeffingen, Waldgrenzenkarte Zonenplan Landschaft; WGK Nr. 6 „Waldschule“**I. Einleitung**

Die Waldgrenzenkarte (WGK) dient der definitiven statischen Abgrenzung von Wald und Bauzone. Die WGK des Zonenplans Landschaft für die Gemeinde Pfeffingen setzt sich bisher aus folgenden Teilkarten zusammen:

- Nr. 1: 13 WGK 1/0; RRB Nr. 1275 vom 23. Juni 1998
- Nrn. 2 bis 4: 13 WGK 1/0; Verfügung VSD Nr. 107 vom 31. Januar 2005
- Nr. 5: 13 WGK 2/0; Verfügung VGD Nr. 125 vom 8. Juni 2009

Im Auftrag der Gemeinde Pfeffingen hat das Amt für Wald beider Basel (AfW) den Entwurf zur Waldgrenzenkarte erstellt. Das Verfahren stützt sich auf Art. 10 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG, SR 921.0) sowie auf § 4 des kantonalen Waldgesetzes vom 11. Juni 1998 (kWaG, SGS 570) in Verbindung mit § 10 ff. der kantonalen Waldverordnung vom 22. Dezember 1998 (kWaV, SGS 570.11). Das AfW hat zusammen mit dem für die Gemeinde Pfeffingen zuständigen Nachführungsgeometer die Abgrenzung im Jahre 2010 vorgenommen.

Vorliegend soll die WGK Nr. 6 für das Gebiet „Waldschule“ (im Gebiet Schlossgut) des Zonenplans Landschaft in der Gemeinde Pfeffingen erlassen werden.

II. Auflageverfahren

Die öffentliche Auflage der WGK Nr. 6 fand vom 6. Januar 2011 bis zum 4. Februar 2011 in der Gemeindeverwaltung Pfeffingen statt. Sie wurde im kantonalen Amtsblatt Nr. 1 vom 6. Januar 2011 und im Mitteilungsblatt der Einwohnergemeinde Pfeffingen in der Januarausgabe 2010 publiziert.

III. Einsprachen

Einsprachen sind keine eingegangen.

IV. Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion zieht in Erwägung

a) Gemäss Art. 2 Abs. 1 WaG gilt als Wald "... jede Fläche, die mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockt ist und Waldfunktionen erfüllen kann. Entstehung, Nutzungsart und Bezeichnung im Grundbuch sind nicht massgebend." Gemäss § 2 kWaG gelten folgende quantitativen Kriterien: „Eine bestockte Fläche gilt in der Regel als Wald, wenn sie eine Mindestbreite von 12 m, eine Mindestfläche von 500m² und bei Einwuchsflächen ein Mindestalter von 20 Jahren aufweist.“

V. Demgemäss wird verfügt:

- :/// 1. Es wird die WGK Teilkarte Nr. 6 für das Gebiet „Waldschule“ des Zonenplans Landschaft in der Gemeinde Pfeffingen erlassen. Massgebend ist der Übersichtsplan 1:5000, Waldgrenzenkarten vom 20. August 2010.
2. Zum jetzigen Zeitpunkt nicht als Wald bezeichnete Bestockungen innerhalb der Grenze von Bauzonen und Spezialzonen (Stand 20. August 2010) und innerhalb eines 20 m breiten Streifens entlang der Grenze von Bauzonen und Spezialzonen gelten jetzt und in Zukunft nicht als Wald im Sinne der Waldgesetzgebung.
3. Die Einwohnergemeinde Pfeffingen wird angewiesen, die in diesem Verfahren festgestellten statischen Waldgrenzen in die entsprechenden Nutzungspläne zu übertragen.
4. Nachführung
- 4.1 Der Nachführungsgeometer der Gemeinde Pfeffingen wird beauftragt, die entsprechende Mutation gemäss Übersichtsplan Waldgrenzenkarte vom 20. August 2010 und der entsprechenden Teilkarte Nr. 6 vom 8. Dezember 2010 bezüglich des definitiven Waldgrenzenverlaufs vorzunehmen. Dem Amt für Wald beider Basel ist ein Exemplar der Mutationsakten zuzustellen.
- 4.2 Die zuständige Bezirksschreiberei wird beauftragt, aufgrund der Mutationsakten des Nachführungsgeometers die in Punkt 4.1 erwähnten Arealverhältnisse im Grundbuch nachzutragen.
- 4.3 Die Kosten des Nachführungsgeometers (Punkt 4.1) und der Bezirksschreiberei (Punkt 4.2) gehen zu Lasten der Planungsträgerin Einwohnergemeinde Pfeffingen.

**VOLKSWIRTSCHAFTS- UND
GESUNDHEITSDIREKTION**


Peter Zwick, Regierungsrat

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet beim Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung ist der Beschwerde in Kopie beizulegen (§§ 15 und 27 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz, SGS 175). Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Es werden Entscheidgebühren zwischen 300 und 600 Franken erhoben. Bei offensichtlich unzulässigen oder offensichtlich unbegründeten Beschwerden können Entscheidgebühren bis 5'000 Franken erhoben werden (§ 20a Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz; § 6 Verordnung zum Verwaltungsverfahrensgesetz, SGS 175.11).